

Satzung des Fördervereins Ratsgymnasium Peine e.V.

1.0 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

Förderverein Ratsgymnasium Peine e.V.

Er hat seinen Sitz in Peine.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.3 Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

2.0 Zweck

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 oder einer an ihrer Stelle tretenden gesetzlichen Regelung. Der Verein beschafft Mittel (nicht vorwiegend durch wirtschaftliche Veranstaltungen) für gemeinnützige Körperschaften, insbesondere für das Ratsgymnasium Peine, die folgende Zwecke verfolgen:

2.1.1 die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,

2.1.2 die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugendpflege und Jugendfürsorge,

2.1.3 die Förderung und Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe,

2.1.4 die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,

2.1.5 die Förderung der Kunst und Kultur.

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung des Ratsgymnasiums und seiner Nutzer/innen sowie zur Aufrechterhaltung des Zusammenhaltes zwischen seinen Förderern/innen, Nutzern/innen und Mitgliedern/innen verwendet werden.
- 2.4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ergänzung der staatlichen und städtischen Fürsorge für alle Aufgaben der Schule.
- 2.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Der Satzungszweck soll in uneigennütziger Weise verwirklicht werden. Insbesondere durch Beiträge und Spenden der Mitglieder/innen, aus denen im Wesentlichen Unterstützungen an andere, auch als steuerbegünstigt anerkannte Vereine oder Organisationen, die ebenfalls auf dem Gebiete des Satzungszwecks des Vereins arbeiten, weitergegeben werden sollen.

3.0 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins zu unterstützen bereit sind und die Volljährigkeit erreicht haben. Mitglied werden können auch Elternpaare, die zusammen als ein Mitglied geführt werden. Danach bestehen folgende Mitgliedschaften:

- a.) Erwachsene, Eltern/Elternpaare
- b.) Juristische Personen
- c.) Schüler/innen, Studenten/innen, Ruheständler/innen (ermäßigt)
- d.) Freiwilliger/ höherer Beitrag

4.0 Rechte der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen. Juristische Personen können durch ihr gesetzlich bestimmtes Organ oder dessen Vertreter, Elternpaare nach 3.0 Satz 2 können beide an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- 4.2 Stimmrecht und Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, Elternpaare nach 3.0 Satz 2 haben insgesamt nur eine Stimme.

5.0 Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle Mitglieder/innen setzen sich für die Ziele ein, wie sie in dieser Satzung formuliert sind.
- 5.2 Mitglieder/innen zahlen einen Jahres-Mitgliedsbeitrag. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird unbar erhoben und im ersten Quartal vom Schatzmeister/der Schatzmeisterin durch Lastschriftinzug eingezogen.
- 5.3 Bei Eintritt im Kalenderjahr wird der volle Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Eintritt eingezogen.

6.0 Aufnahme von Mitgliedern

- 6.1 Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt auf Antrag durch Entscheidung eines Vorstandsmitgliedes.

7.0 Austritt von Mitgliedern

- 7.1 Jedes Mitglied kann nach seinem freien Willen ausscheiden. Im Falle eines Ausscheidens ist der für das laufende Geschäftsjahr zu entrichtende Beitrag zu zahlen.
- 7.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.
- 7.3 Der Austritt wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt dem Verein zugeht.

8.0 Ausschluss von Mitgliedern

- 8.1 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:
 - Wenn es sich ein dem Ansehen des Vereins beeinträchtigendes Verhalten zu Schulden kommen lässt.
 - Wenn es sich ein dem Ansehen des Ratsgymnasiums beeinträchtigendes Verhalten zu Schulden kommen lässt.
- 8.2 Über den Ausschluss beschließt der Vorstand unter Angabe der Gründe. Eine Bekanntgabe des Beschlusses erfolgt formlos oder schriftlich.

8.3 Der Beschluss des Vorstandes kann binnen 14 Tagen nach Zugang vom betroffenen Mitglied durch Anrufung der Mitgliederversammlung mit aufschiebender Wirkung angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung endgültig nach Anhörung des vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder/innen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Mehrheitsfindung unberücksichtigt.

8.4 Ein wichtiger Grund im Sinne des 8.1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Jedes Vorstandsmitglied, insbesondere das für die Mitgliederpflege zuständige Vorstandsmitglied, kann in diesem Fall das Mitglied ohne Beschluss ausschließen.

9.0 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

9.1 Die Mitgliederversammlung.

9.2 Der Vorstand.

10.0 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

10.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Richtungsweisende Bestimmung der Vereins-Arbeit.
- Beschlüsse über die Satzung.
- Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.
- Genehmigung des Jahresabschlusses.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen.
- Entscheidung über die Höhe der Beiträge.
- Auflösung des Vereins.

10.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

10.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand verlangt oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder/innen die Einberufung unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragen.

- 10.5 Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe von Zeit, Ort und beabsichtigter Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung kann auch per Email erfolgen, sofern das zu ladende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag eine Email-Adresse hinterlegt hat – in diesem Falle gilt die Ladung auch dann als erfolgt, wenn die Email aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, dem Mitglied nicht zugestellt werden konnte.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Präsidentin/en, bei deren bzw. dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Mangels eines Vorstandsmitglieds leitet die älteste Person die Mitgliederversammlung, die sich hierzu bereit erklärt. Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die in der Tagesordnung angekündigt sind. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann jedes Mitglied eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10.7 Protokollführer/in ist die der/die zu Beginn einer Mitgliederversammlung amtierende Schriftführer/in. Ist diese/r nicht anwesend, lässt der/die Leiter/in der Versammlung zunächst eine/n Protokollführer/in wählen.
- 10.8 Über jede Mitgliederversammlung wird durch den/die Protokollführer/in ein Protokoll gefertigt, das von dem/der Leiter/in der Versammlung oder dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.
- 10.9 Der/die Leiter/in stellt zu Beginn jeder Mitgliederversammlung fest:
- Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung.
 - Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.
- 10.10 Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist.
- 10.11 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

11.0 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in folgender Reihenfolge zu wählen sind:
- Präsident/in
 - Schriftführer/in.
 - Schatzmeister/in.
 - bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder, die als Beiräte fungieren.
- 11.2 Als geborene Mitglieder gehören dem Vorstand als Beiräte an
- a.) der/die Schulleiter/rin des Ratsgymnasiums Peine. Der/die Schulleiter/in kann sich bei Vorstandssitzungen und bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied der Schulleitung vertreten lassen.
 - b.) der/die Schulleiternratsvorsitzende.
- 11.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind Präsident/in, Schriftführer/in und Schatzmeister/in.
- 11.4 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist möglich.
- 11.5 Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister.
- 11.6 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 11.7 Der/die Präsident/in ist auch zur alleinigen Vertretung berechtigt. Für die von ihm/ihr allein abgeschlossenen Rechtsgeschäfte von mehr als 500,00 EUR ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Im Innenverhältnis ist der/die Präsidentin verpflichtet auch bei Rechtsgeschäften bis 500,00 EUR die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes einzuholen.
- 11.8 Der Vorstand beschließt in seinen Vorstandssitzungen insbesondere über Förderungen, die an den Förderverein herangetragen wurden.
- 11.9 Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, zu Vorstandssitzungen zusammen. Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die Präsident/in mit einer Frist von 10 Tagen formlos ein, wobei eine Tagesordnung mitgeteilt werden sollte. Der/Die Präsident/in leitet die Vorstandssitzung, vertretungsweise der/die Schulleiter/in, andernfalls das älteste anwesende Vorstandsmitglied, das sich hierzu bereit erklärt. Sofern zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung des Vorstandes für erforderlich halten, können diese beiden die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam zu einer Vorstandssitzung unter Angabe einer Begründung und Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einladen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet

die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Für die Einhaltung der Ladungsfristen gilt die rechtzeitige Aufgabe zur Post oder rechtzeitiges Absenden einer Email an die Vorstandsmitglieder, soweit das betreffende Mitglied seine Email-Adresse dem Vorstand oder dem Präsidenten/der Präsidentin mitgeteilt hatte.

- 11.10 Der/die Schatzmeister/in und der/die Präsident/in sind jeder für sich berechtigt, im Rahmen der Steuergesetze für geleistete Spenden und Mitgliedsbeiträge Spendenbescheinigungen auszustellen.
- 11.11 Der/die Präsident/in und der/die Schatzmeister/in sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

12.0 **Geschäftsbestimmungen**

- 12.1 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 12.2 Der Jahresabschluss wird jährlich der Mitgliederversammlung vorgelegt und erläutert.
- 12.3 Der Jahresabschluss wird von zwei Rechnungsprüfern/innen geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung wird bei der Mitgliederversammlung berichtet. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sofern sich eine Situation ergibt, in der dem Verein keine Rechnungsprüfer/innen/innen zur Verfügung stehen, kann der Vorstand im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Finanzamt Rechnungsprüfer/innen ernennen.

13.0 **Auflösung**

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsident/in und der/die Schulleiter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Ratsgymnasium Peine, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

14.0 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2

Seite